

Manfred Bruns Justiziar des LSVD Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i 76135 Karlsruhe Tel: 0721 831 79 53 Fax 0721 831 79 55 eMail: Bruns-Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Bundesministerium des Innern Alt Moabit 140

10557 Berlin

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Karlsruhe, den VII 1 - 20103/7#4 21. Dezember 2016 22. Dezember 2016

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG) - Bearbeitungsstand: 19.12.2016

hier: Beteiligung der Länder- und Verbände

Sehr geehrter Herr Bockstette,

wir freuen uns, dass das Ministerium unsere Vorschläge zu den "Partnerschaftszeugnissen" für gleichgeschlechtliche Paare (§ 51 a Abs. 2 PStVO-E bzw. Art. 2 Nr. 14 des Entwurfs) und zur Auskunft an ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen aus Personenstandsregistern (§ 54 Nr. 2 PStVO-E bzw. Art. 2 Nr. 15 des Entwurfs) übernommen hat.

Dagegen finden wir es bedauerlich, dass die Leittexte in den Personenstandsregistern und -urkunden "vorerst" nicht angepasst werden sollen. Wir meinen, man sollte dann aber wenigstens § 9 Abs. 3 PStV um folgenden Satz 2 ergänzen:

"Bei der Speicherung im PDF/A-Format hat das Standesamt dafür Sorge zu tragen, dass alle nach § 19 notwendigen Anpassungen der Leittexte erfolgt sind, und zwar unabhängig davon, ob sich diese Notwendigkeit unmittelbar aus einer in einem der Datenfelder beurkundeten Angabe ableiten lässt oder nicht."

Bereits jetzt müssen Leittexte (nicht nur in Urkunden, sondern auch im Register selbst) dem Beurkundungssachverhalt angepasst werden (insbesondere §§ 19 und 48 Abs. 1 Satz 2 PStV). In der Praxis passiert das

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse: Hülchrather Str. 4, 50670 Köln

Postadresse: Postfach 103414 50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft Konto Nr. 708 68 00 BLZ: 370 205 00 BIC: BFSWDE33XXX IBAN: DE3037020500 0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -Spenden sind steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA)

Mitglied im Forum Menschenrechte im Register aber dann nicht, wenn die Anpassung nur aufgrund menschlicher Interpretation möglich wäre, aber nicht aufgrund eines auch für ein Computerprogramm klar abgespeicherten Datums, wenn also z.B. der Standesbeamte bemerkt, dass die annehmende Lebenspartnerin Erika Musterfrau nicht "Vater" sein kann¹. Dementsprechend wird bei der Beurkundung eine PDF/A-Version des Eintrags abgespeichert, in der z.B. die Mitmutter als Vater bezeichnet wird. Bei der Erstellung eines beglaubigten Registerausdrucks wird das Standesamt dann erst recht nichts mehr ändern. Das ist in diesem Zeitpunkt auch nachvollziehbar, weil der Registerausdruck dann kein bloßer "Ausdruck" mehr wäre.

Man kann dieser unseres Erachtens zweifelhafte Praxis dadurch entgegenwirken, dass man in § 9 Abs. 3 PStV die vorgeschlagene Klarstellung einfügt.

Allerdings ist nach § 9 Abs. 4 PStV die rechtlich verbindliche Beurkundung nur die XML-Datei, nicht aber das PDF/A-Dokument. Man könnte deshalb gegen unseren Vorschlag einwenden, es gehe nicht an, in das PDF/A-Dokument eine Information einzuschmuggeln, die sich nicht auch aus der XML-Datei ergibt. Das ist aber nur vordergründig richtig; denn bei einer Adoption ergibt sich dieselbe Information aus dem Text im Feld "Anlass" der XML-Datei. Bei einer unmittelbaren Beurkundung gleichgeschlechtlicher Eltern im Haupteintrag ist es etwas komplizierter, weil das Feld "Anlass" nicht in der Bildschirmdarstellung oder einem Ausdruck erscheint. Es steht in der XML-Datei aber trotzdem zur Verfügung (s. Anl. 1 zur PStV, Datenfeld 0020 mit "X" in der Spalte "Haupteintrag"). Das Fachverfahren könnte veranlasst werden, dort einen Text wie "Nachbeurkundung der Geburt im Ausland mit gemeinsamer rechtlicher Elternschaft der Lebenspartner" abzulegen. Diesen Text sieht man dann zwar am Bildschirm nicht, aber das macht nichts, weil am Bildschirm ja die Anpassung des Leittextes erfolgt ist. Es ist dann aber sichergestellt, dass Ausdruck und Bildschirmdarstellung keine Informationen enthalten, die sich nicht auch aus der XML-Datei ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Manfred Bruns)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

_

¹ Wäre ihr Geschlecht im Eintrag beurkundet, würde das Fachverfahren den Leittext vermutlich wohl automatisch ändern